

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 16/13 BH

L 12 AS 4923/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 2509/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Pforzheim,
Blumenhof 4, 75175 Pforzheim,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 12. Februar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit ihrer Klage vor dem Sozialgericht (SG) hat die Klägerin, die Rechtsassessorin ist, vom beklagten Jobcenter weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung begehrt und Schadensersatzansprüche geltend gemacht. In der mündlichen Verhandlung hat sie neben der Änderung von Bescheiden (nur) beantragt, den Beklagten zu verurteilen, "ihr weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für die Kaltmiete, Strom und den Kabelanschluss zu gewähren". Das SG hat ihre Klage abgewiesen (*Urteil vom 13.7.2011*) und zur Begründung unter anderem ausgeführt, die Klägerin könne ihr Klagebegehren auch nicht auf Schadensersatzansprüche stützen, eine Abtrennung und Verweisung scheide ebenfalls aus, da das einheitliche Klagebegehren - höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung - nur auf mehrere Klagegründe gestützt werde. Die Klägerin hat die vom SG nach dessen Rechtsmittelbelehrung als zulässig angesehene Berufung eingelegt und neben der Aufhebung des Urteils des SG und der Änderung der Bescheide des Beklagten beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

(3.) ihr "für die Zeit vom 1.6.2010 bis 31.5.2011 weitere Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 526,21 € sowie die fehlende Nachzahlung Regelleistung in Höhe von 5 € zu bezahlen,"

(4.) ... ihr "Schadensersatz in vom Gericht festzulegender Höhe, mindestens in Höhe der fehlenden im Voraus zu zahlenden bzw. fälligen tatsächlich angefallenen Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 526,21 € plus fehlender Regelleistungsnachzahlung von 5 € nebst Zinsen hieraus zu bezahlen,"

(5.) ... ihr "auch allen zukünftigen Schaden zu ersetzen".

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 12.2.2013*), weil der Wert des Beschwerdegegenstandes niedriger als 750 Euro sei und auch nicht Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit stehen würden. Zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin fristgemäß unter Vorlage einer Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beim Bundessozialgericht (BSG) beantragt.

II

- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn



eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 12.2.2013 kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.

- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 4 Die Klägerin führt zur Begründung ihres Antrags auf PKH insbesondere folgende Gründe an: Das SG habe ausweislich der seinem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung, die Berufung als zulässig angesehen; dies kann jedoch nicht zur Zulässigkeit einer unzulässigen Berufung führen, weil die Zulässigkeit einer Berufung vom Antrag des Berufungsführers in der Berufungsinstanz abhängig ist, vom LSG von Amts wegen zu prüfen ist und nur ein klarer Ausspruch des SG in seinem Urteil die ggf erforderliche Zulassungsentscheidung beinhaltet, eine Rechtsmittelbelehrung, die die Berufung als zulässig ansieht, genügt nicht (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 144 RdNr 39 f mwN*).
- 5 Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) behauptet, ist eine solche nicht zu erkennen, weil das LSG die Klägerin zu der getroffenen Entscheidung vorher angehört hat und auch kein entscheidungserhebliches Vorbringen der Klägerin ersichtlich ist, welches das LSG hätte berücksichtigen müssen, aber nicht in seine Erwägungen miteinbezogen hat (*vgl BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 6 Das Vorbringen der Klägerin, das LSG sei seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, nicht nachgekommen, kann nicht zu einem Erfolg führen, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies erfordert bei nicht vertretenen Klägern zumindest einen Klägervortrag, in dem ein solcher entscheidungserheblicher Beweisantrag gesehen werden kann, ein solcher Vortrag ist aber der Akte nicht zu entnehmen.
- 7 Auch die Ausführungen der Klägerin, sie habe mit ihrer Klage zudem Schadensersatzansprüche aus unterschiedlichen Sachverhalten und Rechtsgründen geltend gemacht, kann nicht zu einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde führen. Zwar kann die Rüge, das LSG habe statt einer Sachentscheidung unzulässigerweise eine Prozessentscheidung getroffen, weil die Berufung zulässig sei, zu einer erfolgreichen Rüge eines Verfahrensmangels führen (*vgl nur BSGE 1, 183; BSG SozR 1500 § 160a Nr 55*).



- 8 Dieser Verfahrensmangel ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Nach § 144 Abs 1 SGG ist die Berufung ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage auf eine Geldleistung 750 Euro nicht übersteigt und nicht Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind. Zur Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes ist zu vergleichen, was der Berufungsführer mit seiner Klage begehrt hat, das SG ihm versagt hat und er mit seinen Berufungsanträgen weiter verfolgt, über das erstinstanzliche Begehren hinausgehende Anträge in der Berufungsinstanz sind nicht zu berücksichtigen (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 144 RdNr 14*).
- 9 Nach diesen Voraussetzungen hat das LSG zu Recht die Berufung als ausgeschlossen angesehen, weil der Beschwerdewert - ausweislich des beantragten Betrags von 526,21 Euro für weitere "Kosten der Unterkunft und Heizung" plus 5 Euro Regelleistungsnachzahlung - unter 750 Euro liegt und ausweislich der strittigen Zeit von 1.6.2010 bis 31.5.2011 kein Zeitraum von mehr als einem Jahr betroffen ist. Aus den von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüchen folgt nichts anderes. Denn nach dem vor dem SG nach mündlicher Verhandlung gestellten Antrag hat die Klägerin keinen von ihrem Begehren nach höheren Leistungen für die Unterkunft und Heizung abweichenden, weiteren Schadensersatzanspruch geltend gemacht, sondern - so das Urteil des SG - diese Leistungen auch mit einem Schadensersatzanspruch begründet. In ihrem Antrag vor dem LSG hat die Klägerin ebenfalls ihr Begehren auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung auf einen Schadensersatzanspruch gestützt. Unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Begründung desselben Begehrens führen jedoch nicht zu einer Erhöhung oder gar Multiplikation des Beschwerdewertes. Die außerdem vor dem LSG von der Klägerin beantragte Verurteilung des Beklagten, ihr auch allen zukünftigen Schaden zu ersetzen, ist eine Klageerweiterung im Berufungsverfahren, die bei der Berechnung des Beschwerdewertes für die Zulässigkeit der Berufung nicht berücksichtigt werden darf.
- 10 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein anderer als die erörterten Verfahrensmängel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 11 Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

